

Protokoll Aarhus ExpertInnen-Workshop 24.4.2018 – Gruppe 1

Workshoprunde I: „Abgrenzung 9/2 vs 9/3“

Zur Frage, wann man im sachlichen Anwendungsbereich von Art 9/2 ist, wann in jenem von Art 9/3 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Anwendungsbereich Art 9/2:
 - Bei allen Vorhaben, die in Anh I zur Aarhus-Konvention gelistet sind
 - Bei allen Vorhaben, für die laut Unionsrecht Schwellenwerte vorgesehen sind:
 - UH-RL, Seveso-RL, UVP-RL, IVU-RL etc
 - Lt EuGH-Jud im Anwendungsbereich des Art 6 Abs 3 FFH-RL sowie im Anwendungsbereich des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbotes
 - Grundvoraussetzung ist, dass es überhaupt ein Genehmigungsverfahren gibt, in dem dann die Prüfpflicht der Behörde, ob eine Erheblichkeit vorliegt, zu Tragen kommen kann (Einzelfallprüfung)
- Anwendungsbereich Art 9/3:
 - Klassische Missstandskontrolle außerhalb von Genehmigungsverfahren (Umweltinspektion)
 - Umweltpolizeiliche Aufträge
 - Faktische Akte
 - Unterlassungen
 - Genehmigungsverfahren ohne Erheblichkeit
 - Verordnungen

Zur Frage, wie man das Erheblichkeits-Kriterium operationalisieren kann:

- Es wird ein seitens eines Gruppenmitgliedes eingebrachter umweltpolitischer Umsetzungsvorschlag diskutiert, der folgende Eckpunkte umfasst:
 - Einrichtung einer zentralen Kundmachungsplattform für umweltrechtliche Genehmigungsbescheide im Internet nach Vorbild der Ediktsdatei der Justiz
 - Recht für anerkannte Umwelt-NGOs, im Einzelfall bei der Behörde ein Feststellungsverfahren dahingehend zu beantragen, ob mit dem zur Genehmigung eingereichten Vorhaben „erhebliche“ Umweltauswirkungen verknüpft sind -> Erheblichkeitsprüfung für Projekte außerhalb des UVP-/IPPC bzw IVU-Regimes also nur auf Antrag einer NGO
 - Wird kein solcher Antrag durch eine NGO eingebracht, läuft das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der NGO ab und wie gehabt (also auch ohne materiellrechtliche Änderung)
 - Weiters muss die NGO, analog zum Regime der Umwelthaftung, die potentielle Erheblichkeit glaubhaft machen
 - Kommt die Behörde im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass im konkreten Fall tatsächlich eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, hat die NGO Beteiligungsrechte lt Aarhus-Konvention, ansonsten keine Beteiligung der

NGO im Genehmigungsverfahren; es stünde dann nur noch das nachträgliche Beschwerderecht offen

- o Die „Erheblichkeit“ könnte in Anlehnung an eine Kombination aus WRG (wasserrechtl Verschlechterungsverbot) und B-UHG definiert werden
- o Gleichzeitig wäre auch eine Missstandsklausel vorzusehen
- o Verankerung etwa im AVG oder dem gerade zur Diskussion stehenden Standortentwicklungsgesetz; in einem ersten Schritt damit auch nur Anwendbarkeit auf Bundesmaterien mit Umweltbezug
- o Mögliche Vorteile: erspart sich einen „Erheblichkeitskatalog“; umweltpolitisch realistischer

Workshoprunde 2: „Rechtsschutzumfang 9/2 vs 9/3“

Zur Frage, welche Unterschiede sich in den Anforderungen an die Ausgestaltung der verfahrensmäßigen Einbindung der Öffentlichkeit ergeben:

- Anwendungsbereich Art 9/2:
 - o Es sind die Beteiligungsrechte iSd Aarhus-Konvention einzuräumen (Modell „Parteistellung light“)
 - o Unterschiede zur „klassischen“ Parteistellung ergeben sich nur marginal, etwa in Säumnisrechten oder dem Recht, nichtamtliche Sachverständige abzulehnen
 - o Im Kern Problem der Begrifflichkeit
- Anwendungsbereich Art 9/3:
 - o Parteistellung nicht zwingend (kann, muss aber nicht)
 - o Zwingend: nachträgliches Beschwerderecht; nicht jedoch zwingend ein Revisionsrecht

Zur Frage, welche Anforderungen sich generell an die Ausgestaltung des Rechtsschutzes ergeben:

- Grundsätzliches zum Rechtsschutz:
 - o Revisionsrecht nicht zwingend
 - o In Diskussion: Kombination mit Missbrauchsklausel
 - o In Diskussion: verpflichtendes Beschwerdeentscheidungsverfahren, da wenn nur nachträgliches Beschwerderecht eingeräumt wird und zuvor keine Beteiligung im verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren stattgefunden hat, bei neuem inhaltlichen Vorbringen keine Möglichkeit des Verwaltungsgerichtes besteht, zurückzuverweisen
 - o Voraussetzung ist die Einrichtung einer elektronischen Kundmachungsplattform, um auch fristenauslösend Bescheide zustellen zu können
 - o Sowohl den unionsrechtlich, als auch den völkerrechtlich gebotenen Rechtsschutz iSd Aarhus-Konvention im Umfang der nationalen Umsetzungsgesetze einräumen.